

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2026

Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Westfalen Weser Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Hierbei sei insbesondere auf die Vorläufigkeit der Übertragungsnetzentgelte verwiesen.:

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Über-uns/Netzentgelte>

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2026

1 Netzentgelte

Lastganggemessene Kunden ^{a)}

Jahresleistungspreisregelung

Tabelle 1:				
Benutzungs- dauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Ebene	Leistungs- preis [€/kWa]	Arbeits- Preis [ct/kWh]	Leistungs- preis [€/kWa]	Arbeits- Preis [ct/kWh]
HS	8,06	4,32	98,03	0,72
HS/MS	9,02	5,01	107,85	1,06
MS	10,70	5,76	121,34	1,33
MS/NS	11,76	6,47	125,34	1,93
NS	13,29	7,44	102,06	3,89

Monatsleistungspreisregelung

Tabelle 2:		
Ebene	Leistungs- preis [€/kW u. Monat]	Arbeits- Preis [ct/kWh]
HS	16,34	0,72
HS/MS	17,98	1,06
MS	20,22	1,33
MS/NS	20,89	1,93
NS	17,01	3,89

^{a)} Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Tabelle 3:

Ebene	Leistungs- preis ¹⁾ [€/kWh]
HS	98,03
HS/MS	107,85
MS	121,34
MS/NS	125,34
NS	102,06

¹⁾ Auf Wirkungsgradverluste. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Messentgelte

Tabelle 4:

Zählergruppe	Mess- stellen- betrieb und Messung ¹⁾ [€/a]
Hochspannungsnetz	1.787,64
- davon Hochspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	237,24
- davon Wandlersatz HS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	1.534,44
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	
Mittelspannungsnetz	304,92
- davon Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	183,84
- davon Wandlersatz MS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	105,12
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	15,96
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung)	211,44
- davon Niederspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	183,84
- davon Wandlersatz NS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	11,64
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	15,96

¹⁾ je Messstelle

In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

Anlagen ohne Leistungsmessung ^{a)}

Entgelt für die Netznutzung

Tabelle 5: Netznutzung ¹⁾		Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe		120,45 (143,34)	6,46 (7,69)
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen) ²⁾		0,00 (0,00)	3,26 (3,88)

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

²⁾ mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Messentgelte

Tabelle 6: Messstellenbetrieb (MSB) und Messung ^{1) 2)}				
Zählergruppe	jährliche Messung und MSB [€/a]	halb- jährliche Messung und MSB [€/a]	viertel- jährliche Messung und MSB [€/a]	monatliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ³⁾	8,88 (10,57)	11,88 (14,14)	17,88 (21,28)	41,88 (49,84)
Doppeltarifzähler (ohne Schaltgerät) ³⁾	10,80 (12,85)	15,48 (18,42)	24,84 (29,56)	62,28 (74,11)
Doppeltarifzähler (inkl. Tarifschaltung) ³⁾	19,56 (23,28)	24,24 (28,85)	33,60 (39,98)	71,04 (84,54)
Pauschalanlage	-			
Wandler	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)
Schaltgerät	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

²⁾ je Messstelle

³⁾ Ein- oder Zweirichtungszähler

^{a)} Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gemäß Beschluss BK6-22-300 und BK8-22-010-A ^{a)}

Die nach Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010-A verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen den folgenden Modulen wählen (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024).

Tabelle 7:	Modul 1 (Default-Modul) ¹⁾	
		[€/a]
Pauschale Netzentgeltreduzierung		115,68 (137,66)

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Nebenbedingung: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Tabelle 8:	Modul 2 ¹⁾	
		Arbeits- Preis [ct/kWh]
Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt		2,58 (3,07)

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung. Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.

Tabelle 9:	Modul 3 ¹⁾	
		Arbeits- Preis [ct/kWh]
HT - Preisstufe (Hochlasttarif)		10,90 (12,97)
ST - Preisstufe (Standardtarif)		6,46 (7,69)
NT - Preisstufe (Niederlasttarif)		2,58 (3,07)

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Das Modul 3 kann vom Betreiber der SteuVE in Kombination mit dem Modul 1 mit Wirkung ab 1. April 2025 bestellt werden, wenn die betreffende Marktklokation vollständig mit iMSys ausgestattet ist. Zusätzlich hat die BNetzA die Nutzung des Moduls 3 auf das SLP-Verfahren beschränkt. Eine Nutzung des Moduls 3 bei SteuVE in Marktklokationen im RLM-Verfahren ist daher nicht zulässig.

Tabelle 10:	Anwendungszeit der Preisstufen					
	Zeitraum		NT		HT	
	von	bis	von	bis	von	bis
1. Quartal	01.01.2026	31.03.2026	-	-	-	-
2. Quartal	01.04.2026	30.06.2026	11:00	16:00	17:00	21:00
3. Quartal	01.07.2026	30.09.2026	11:00	16:00	17:00	21:00
4. Quartal	01.10.2026	31.12.2026	-	-	-	-

^{a)} Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2 Weitere Preiskomponenten

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-_Minderungenabrechnung

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Tabelle 11: Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung ¹⁾	
Belieferung von Tarifikunden in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 (1,57) ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 (1,89) ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 (2,37) ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 (2,84) ct/kWh
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61 (0,73) ct/kWh
Belieferung von Sondervertragskunden	
Sondervertragskunden	0,11 (0,13) ct/kWh

¹⁾ Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Aufschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/>

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 12:	
KWKG-Umlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche ¹⁾	ct/kWh

¹⁾ Die Höhe der Umlage wird ergänzt, sobald sie auf o.g. Seite veröffentlicht wurde.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend der Regelungen des EnFG (Energiefinanzierungsgesetzes).

Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten sowie gem. BNetzA-Festlegung resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die hieraus insgesamt resultierenden Kosten werden gem. Tz. 7 BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/>

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 13: § 19 StromNEV-Umlage ¹⁾	
LV Gruppe A' - ≤ 1.000.000 kWh	ct/kWh
LV Gruppe B' - > 1.000.000 kWh	ct/kWh
LV Gruppe C' - > 1.000.000 kWh	ct/kWh
LV Gruppe nach § 21 EnFG	ct/kWh

¹⁾ Die Höhe der Umlage wird ergänzt, sobald sie auf o.g. Seite veröffentlicht wurde.

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG* bzw. nach § 21 EnFG*: KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert wurde

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Offshore-Netzumlage

Netzbetreiber sind nach §12 EnFG i.V.m. § 17f EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte („Offshore-Netzumlage“) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

<https://www.netztransparenz.de/>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 14:	
Offshore-Netzumlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche ¹⁾	ct/kWh

¹⁾ Die Höhe der Umlage wird ergänzt, sobald sie auf o.g. Seite veröffentlicht wurde.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend der Regelungen des EnFG (Energiefinanzierungsgesetzes).

Umsatzsteuer

Alle o.g. Preise sind (soweit nicht anders gekennzeichnet) netto ohne Umsatzsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Elektronisches Preisblatt

Grundlage für die Abwicklung auf Basis der GPKE-Geschäftsprozesse ist das elektronische Preisblatt. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können, durch Umrechnung der gesetzlich oder vertraglich vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise (z. B. Jahresleistungspreis gem. § 17 Absatz 2 StromNEV etc.) in den tagesscharfen Preis für das elektronische Preisblatt, Rundungsdifferenzen entstehen.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

3 Allgemeine Regelungen

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

Jahreshöchstleistung [kW]

Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.

Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

- Netzebene 3: Hochspannungsebene
- Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 5: Mittelspannungsebene
- Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Entgelt für die Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit der Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 22.08.2013 sind gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Zur Ermittlung der Leistung wird das veröffentlichte Straßenbeleuchtungslastprofil der Westfalen Weser Netz GmbH herangezogen. Dieses spiegelt die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen im Netzgebiet wieder. Die Benutzungsdauer des Profils beträgt 3.902,65 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wird die Leistungspreiskomponente mit diesem Wert in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{Preis}_{\text{Str}} = \text{AP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} / 3.902,65 \text{ h/a} = 6,5051 \text{ ct/kWh}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung ergebenden Entgelt.

Zusammensetzung des Entgeltes

Netzentgelt

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

Deckung der beim Transport auftretenden Verluste

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.